

Fall 1: „Trau Dich“

Die bekannte deutsche Filmschauspielerin Karoline Erfurt (E) fühlt sich nach einigen strapaziösen Drehs erschöpft und beschließt, sich zusammen mit ihrem Masseur in ihrem kleinen saarländischen Heimatstädtchen Großsaarweiler zu erholen. Nach einigen Wochen der Entspannung beschließen die beiden spontan, ihr weiteres Leben gemeinsam zu verbringen. Der Hochzeitstermin soll wegen eines befürchteten Presseansturms jedoch geheim bleiben.

Der Standesbeamte (S) arbeitet schon seit mehr als 20 Jahren im Standesamt der Stadt, das sich im Rathaus befindet. Er hat schon viele mehr oder minder glückliche Paare getraut. Doch als er erfährt, welche Prominenz sich nun bei ihm das „Ja-Wort“ geben möchte, wird selbst er etwas nervös.

Am Tag der Hochzeit scheint zunächst alles gut zu gehen. Doch kurz vor dem Tausch der Ringe stürmt plötzlich Fotograf (F) in den Saal, in dem die Trauung stattfindet, und beginnt sofort, die Zeremonie durch wildes Knipsen zu stören. S, dem so etwas noch nie passiert ist, weiß zunächst nicht so recht, wie er reagieren soll. Doch als E verzweifelt versucht, sich vor der Kamera des immer aggressiver vorgehenden F hinter dem Schreibtisch des S in Sicherheit zu bringen, packt S die Wut. Er erteilt F kurzerhand Hausverbot.

F möchte vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes gegen dieses Hausverbot vorgehen, ist sich jedoch nicht sicher, ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Bearbeitervermerk: Bitte lösen Sie die aufgeworfene Rechtsfrage in Form eines Gutachtens.

Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind.

Fall 2:**„Das Saarland schwenkt“**

Unternehmer U betreibt in Großsaarweiler als einziger Unternehmer deutschlandweit eine Produktionsstätte für Schwenker. Aufgrund der in den letzten Jahren immer weiter angestiegenen Nachfrage möchte er seine Produktion erheblich erweitern. Zu den bereits vorhandenen 20 Arbeitsplätzen sollen 20 weitere geschaffen werden. Aufgrund seiner eigenen, schwierigen Vergangenheit möchte U mindestens 10 dieser neu geplanten Arbeitsplätze mit ehemaligen Drogensüchtigen besetzen, um diesen einen Neustart in ein geordnetes Leben zu ermöglichen. Allerdings beläuft sich das Gesamtinvestitionsvolumen auf circa 500.000 €. U beantragt daher beim Saarländischen Ministerium für Wirtschaft

1. einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss für die Einstellung der ehemaligen Drogenabhängigen und
2. einen teilweise zurückzuzahlenden Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Maschine.

Er hat nämlich von einem befreundeten Landtagsmitglied vernommen, dass das Saarland im neuen Haushaltsgesetz Haushaltsmittel zum Zwecke der Förderung von Arbeitsplätzen für ehemalige Drogenabhängige ausgewiesen habe. Die eigentliche Vergabe der Mittel erfolgt aufgrund einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, die sowohl die Voraussetzungen der Subventionsvergabe sowie weitere Abwicklungseinzelheiten regelt.

Einige Wochen später erhält U einen Bescheid des Saarländischen Ministeriums für Wirtschaft, in dem die Zahlung der beantragten Zuschüsse abgelehnt wird.

U möchte vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes gegen diesen Bescheid vorgehen, ist sich jedoch nicht sicher, ob der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

Frage: Kann U vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben?

Abwandlung:

U erhält auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft nach einigen Wochen einen Bewilligungsbescheid für einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss für die Einstellung ehemaliger Drogenabhängiger in Höhe von 50.000 €.

Frage: Ist der Subventionsbescheid rechtmäßig ergangen? Zweifelhaft erscheint U insbesondere, ob mittels Verwaltungsvorschrift über die Subventionsvergabe entschieden werden kann, oder ob hierfür eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist.

Bearbeitervermerk: Bitte lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens.